

Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BlmSchG

Kurzbeschreibung

GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH Äußerer Ring 50

85107 Baar-Ebenhausen



Antragsteller GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH

Äußerer Ring 50

85107 Baar-Ebenhausen

Ansprechpartner:

Herr Wolfgang Nenno Telefon: 08453/91-663

Email: wolfgang.nenno@gsb-mbh.de

Herr Peter Bischoff Telefon: 08453/91-155

Email: peter.bischoff@gsb-mbh.de

Bearbeitung: PROBIOTEC GmbH

Schillingsstraße 333

52355 Düren



Inhaltsverzeichnis

Ein	leitung	1
Sta	ndort	3
Anl	agenbeschreibung	5
3.1	Kurzbeschreibung der Stückgutlagerflächen L21 und S29	5
3.2		
3.3		
Um	weltverträglichkeitsuntersuchung	14
4.1	Zusammenfassende Darstellung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	14
4.2		
4.3	Auswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs	22
		24
Anh	nang	26
6.1	Lageplan des Standortes	26
	Anla 3.1 3.2 3.3 Um 4.1 4.2 4.3 Was der	Anlagenbeschreibung 3.1 Kurzbeschreibung der Stückgutlagerflächen L21 und S29 3.2 Kurzbeschreibung der Stückgutlagerhalle L29 3.3 Kurzbeschreibung Tanklager 3.3.1 Bestandsdaten 3.3.2 Neubau Tanklager IV 3.3.3 Erneuerung Tanklager I Umweltverträglichkeitsuntersuchung 4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umwelt im Untersuchungsgebiet 4.2 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 4.3 Auswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des auf den Dachflächen der Stückgutlagerflächen anfallenden Niederschlagswassers

April 2018 Seite III



1 Einleitung

Die GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH (GSB) betreibt am Standort Baar-Ebenhausen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallbehandlungsanlagen), die im Wesentlichen aus einer Sonderabfallverbrennungsanlage mit zwei Linien sowie deren Nebeneinrichtungen und einer Anlage zur chemischphysikalischen Behandlung (CPB) bestehen. Zu den Nebeneinrichtungen gehören sowohl verschiedenen Lagerflächen als auch Tanklager.

Die GSB beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren als Stückgutlagerfläche **L21** und Stückgutlagerfläche **S29** bezeichneten Lagern zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden.

Des Weiteren soll eine bestehende Lagerhalle als Stückgutlagerhalle **L29** zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Gebinden umgebaut werden. Die Nutzung des Lagers L29 wird bis zum 31.12.2020 befristet.

Außerdem beantragt die GSB Änderungen im Bereich des Tanklagers. Diese umfassen die Errichtung eines weiteren **Tanklagers** (**TL IV**) und die Erneuerung des **Tanklagers I (TL I)**.

Die Verbrennungsanlage wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.01.1992 genehmigt und ist der Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen. Die Lagereinrichtungen und das Tanklager sind der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet und stellen somit eigenständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen dar. Aus diesem Grund ist für die geplanten Änderungen ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG durchzuführen.

Beide Anlagenarten sind in der 4. BImSchV mit einem "E" gekennzeichnet. Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt sich daher um eine Anlage nach § 10 BImSchG in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie).

Des Weiteren ist die Verbrennungsanlage der Nr. 8.1.1.1 der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet. Somit ist für die Änderung der Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage ein UVP-Bericht zu erstellen.

Der Entsorgungsbetrieb Ebenhausen der GSB ist gemäß StörfallV ein Betriebsbereich der oberen Klasse und unterliegt damit den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus den Pflichten ergeben, hat der Betreiber neben anderen Punkten gemäß § 9 StörfallV einen Sicherheitsbericht erstellt.



Darüber hinaus wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages für die geplanten Änderungsmaßnahmen unter anderem die folgenden Gutachten erstellt und berücksichtigt:

- Schallimmissionsprognosen
- Gutachten zur Luftreinhaltung
- Geotechnischer Bericht
- Ausgangszustandsbericht des Bodens
- Hydraulisches Gutachten
- Gewässerschutztechnische Stellungnahme
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Explosionsschutzkonzept
- Gutachten auf Basis des KAS-18-Leitfadens
- Gutachterliche Stellungnahme Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe



2 Standort

Das Betriebsgelände der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH liegt im Ortsteil Ebenhausen-Werk der Gemarkung Baar-Ebenhausen und zum Teil auf dem Gebiet Markt Manching in der Gemarkung Pichl. In der folgenden Abbildung 2-1 ist der Standort des Betriebsgeländes dargestellt.

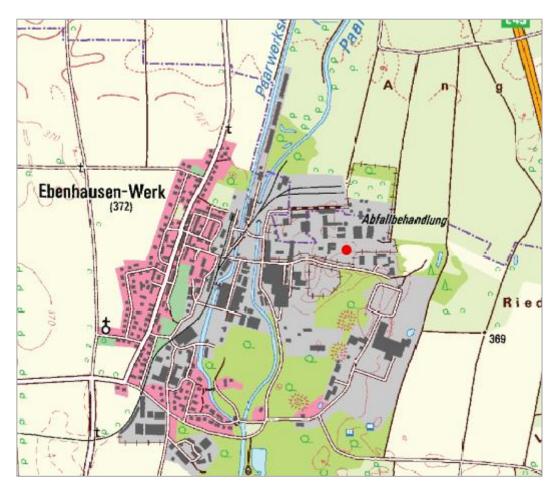


Abbildung 2-1: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: iA-Tech GmbH)

Bezüglich der Gemarkung Baar-Ebenhausen befindet sich der Betriebsstandort in einem Industriegebiet und ist als Sondergebiet "Abfall" im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Für die Gemarkung Pichl ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan nicht fortgeschrieben wurde. Hier erfolgt für das Betriebsgelände die Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche. Gleichwohl wurden die betroffenen Flächen (Flurnummern 761/6, 751/1 und 732) im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens überplant.



Im näheren Umkreis der Anlage liegen die Ortschaften:

- Oberstimm (2,7 km), Niederstimm (2,8 km) und Pichl (1,9 km) im Norden,
- Manching (2,9 km), Flughafen Manching (4,5 km) im Nordosten,
- Baar-Ebenhausen (2,4 km) und Reichertshofen (4,0 km) im Süden und
- Brautlach (2,4 km) im Westen.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung in einem Abstand von ca. 200 m.

Die Umgebung in Richtung Ost, Nordost und Südost wird vor allem landwirtschaftlich genutzt; eingestreut sind kleinere Waldflächen.



3 Anlagenbeschreibung

Die Lage der unterschiedlichen Vorhaben auf dem Betriebsgelände kann dem Lageplan im Anhang der Kurzbeschreibung entnommen werden (siehe Kapitel 6.1).

3.1 Kurzbeschreibung der Stückgutlagerflächen L21 und S29

Die Lagerflächen dienen der Annahme, Kontrolle und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern (Fässer, IBC, Mulden).

Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt überwiegend in Gebinden bis zu einer Größe von 1 m³. Es werden auch feste Abfälle, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften können, in Mulden gelagert.

Jede Stückgutlagerfläche erhält eine Stahlbetonplatte in den Abmessungen 46 m x 25 m, dies entspricht einer Grundfläche von 1.150 m² pro geplanter Stückgutabstellfäche. Auf der Stahlbetonplatte werden die Behälter bzw. die Paletten mit den Gebinden direkt abgestellt. Des Weiteren erhalten die Lagerflächen als Witterungsschutz eine Überdachung mit einer Attikahöhe von 8,25 m.

In den nachfolgenden beiden Abbildungen sind die Lagerflächen L21 und S29 dargestellt. Die erste Abbildung stellt die südliche Ansicht der Lagerfläche L21 dar, während die zweite Abbildung die westliche Ansicht der Lagerfläche S29 zeigt.

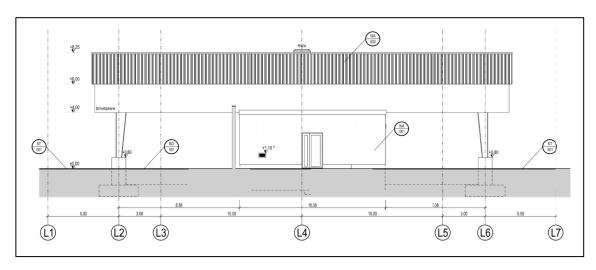


Abbildung 3-1: Ansicht Süd der Stückgutlagerfläche L21 (Quelle: IA Tech, Genehmigungsplanung 2017)



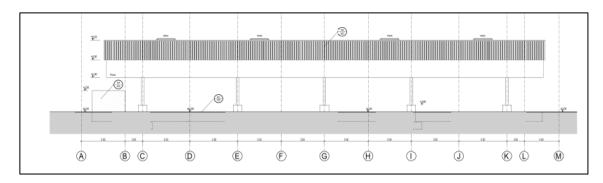


Abbildung 3-2: Ansicht West der Stückgutlagerfläche S29 (Quelle: IA Tech, Genehmigungsplanung 2017)

Die Lagerkapazität der hier beschriebenen neuen Stückgutabstellflächen L21 und S29 beträgt jeweils 750 Tonnen.

Um die Abstellflächen flexibel nutzen zu können, werden diese nicht in feste Teilflächen unterteilt. Sicherheitstechnisch gilt für die beiden Gesamtflächen ein einheitlicher Standard.

Um bei Leckagen den Anforderungen an eine flüssigkeitsdichte Ausführung der Bodenplatte hinsichtlich der zu erwartenden flüssigen Abfälle zu genügen, werden über die gesamten Stückgutabstellflächen zwischen der Sauberkeitsschicht und der Bodenplatte eine Folie aus PEHD "CARBOFOL" eingebaut.

Die Bodenflächen erhalten ein zur Mitte verlaufendes Gefälle, hierdurch können evtl. auslaufende Flüssigkeiten in eine Produktrückhalterinne geführt und dort gesammelt werden.

Die Lager erhalten vollflächig eine automatische Branddetektion in Form einer Brandmeldeanlage, welche neben der Branderkennung und Alarmierung der Werkfeuerwehr auch zur gezielten Auslösung einer Sprühwasserlöschanlage mit Schaumzumischung dient.

Die Brandmelde- und Löschzentrale zur Branderkennung und -bekämpfung befindet sich für die Lagerfläche **L21** in einem Gebäude südlich der Stückgutabstellfläche. Für die Lagerfläche **S29** wird der bestehende Löschanlagenraum des westlich angrenzenden Fasszwischenlagers S27/S28 modular um die erforderlichen Komponenten erweitert. Zur Anbindung der neuen Lagerfläche S29 wird eine Rohrbrücke errichtet.

Östlich der Stückgutabstellfläche **L21** und nördlich der Stückgutabstellfläche **S29** wird jeweils ein unterirdisches Becken zur Löschwasser-Rückhaltung errichtet, in welches das im Brandfall anfallende Löschwasser geleitet wird.



Ein Überspülen der Flächen durch Hochwasser wird durch die geplante hochwasserangepasste Bauweise verhindert.

3.2 Kurzbeschreibung der Stückgutlagerhalle L29

Das Lager L29 ist in einer bestehenden Lagerhalle als sogenanntes "strategisches Lager" vorgesehen. Es soll nur nachrangig zu den bestehenden Zwischenlägern belegt werden und nur für die Zeit der PLT-Migration zur Verfügung stehen (Ende 2020).

Die Lagerhalle dient der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren festen Abfällen und nicht entzündbaren Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60°C in ortsbeweglichen Behältern.

Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt in Gebinden bis zu einer Größe von 1 m³ oder in Fässern bis 200 Liter.

Die Lagerkapazität der hier beschriebenen neuen Stückgutlagerhalle L29 beträgt 250 Tonnen.

Um die Abstellfläche flexibel nutzen zu können, wird diese nicht in feste Teilflächen unterteilt. Sicherheitstechnisch gilt für die gesamte Fläche ein einheitlicher Standard.

Um eine Kontamination von Grundwasser und Boden durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) und andere wassergefährdende Stoffe zu vermeiden, wird die Bodenplatte zunächst mit einem Gefälleestrich versehen, wodurch gleichzeitig das benötigte Produktrückhaltevolumen gewährleistet wird. Anschließend werden der Gefälleestrich sowie die Sockelausbildung umlaufend mit einer Folie "CARBOFOL" PEHD 610 versehen.

Die gesamte Fläche wird mit einer automatischen Branderkennungsanlage ausgestattet. Im Brandfall wird die in unmittelbarer Nachbarschaft stationierte Werkfeuerwehr alarmiert.

Die Löschwasser-Rückhaltung wird durch vertikalfahrbare Barrieren an den Innenseiten der Tore gewährleistet, die im Alarmfall über ein Steuerungssystem geschlossen werden und für eine komplette Abdichtung der Bauwerksöffnungen sorgen. Die anfallenden Flüssigkeiten werden im abgeschotteten Raum zurückgehalten und können anschließend kontrolliert entsorgt werden.

Ein Eindringen von evtl. anfallendem Hochwasser in die Lagerhalle wird verhindert, indem umlaufend an das Fundament bzw. an die Gasbetonaußenwände eine vertikale Abdichtung gegen drückendes Wasser angebracht wird und durch das Schließen der vertikalfahrbare Barrieren an den Toren.



Die Lagerhalle ist an der Westseite an ein mehrgeschossiges Gebäude angebaut. Beide Gebäude werden durch eine Brandwand voneinander getrennt. Die vorhandenen Fenster werden im Rahmen des Bauvorhabens geschlossen. In der nachfolgenden Abbildung sind die geplanten Lagerhalle und das bestehende Gebäude dargestellt.

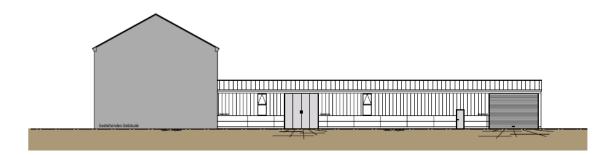


Abbildung 3-3: Ansicht Süd der Lagerhalls L29 und des bestehenden Gebäudes (Quelle: Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Genehmigungsplanung 2017)

3.3 Kurzbeschreibung Tanklager

3.3.1 Bestandsdaten

Das vorhandene Tanklager zur Zwischenlagerung von entzündbaren und nicht entzündbaren, gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen besteht zurzeit aus den Tanklagern I, II und III. Von dort gelangen die genannten Flüssigkeiten zur thermischen Entsorgung in die Sonderabfallverbrennungsanlage. Über die Annahmestationen West bzw. Ost werden die Tanklager befüllt. Dort befinden sich die Pumpengruppen zur Förderung der flüssigen Abfälle in die Tanks. Die Behälter der jeweiligen Tanklager sind innerhalb von Auffangwannen aufgestellt. Anfallendes Regenwasser wird mittels Sumpfpumpen oder Saugwagen aus den Auffangwannen entfernt.

Bei Beatmungs- und Befüllvorgängen der Tanks werden die austretenden Gase über ein Abluftsystem abgesaugt und über eine Abgassammelleitung der Verbrennung zugeführt. Bei der Entleerung der Tanks werden über dieses Abluftsystem die Tanks mit Stickstoff inertisiert. Damit wird gewährleistet, dass sich keine explosionsfähige Atmosphäre innerhalb der Tanks bilden kann. Darüber hinaus werden auch weitere Bereiche, wie z. B. die Annahmestellen, der Siebmaschinenraum oder die Sumpfgruben, abgesaugt.

Das Tanklager verfügt über eine Schaumlösch- und Berieselungsanlage. Die Löschzentrale ist nördlich des Tanklagers III im so genannten Mehrzweckgebäude untergebracht. Zur Berieselung (Kühlung) sind an den Tanks Ringleitungen montiert. Das Wasser wird über Düsen auf das Tankdach bzw. Tankmantel verteilt. Zur Beschäumung der Auffangwannen sind am Umfang der Wannen Rohrkrümmer installiert, die den Schaum in das Innere der Wannen leiten. Die Tanklager bzw. die



dazugehörigen Betriebseinheiten werden über Lösch- bzw. Schaumleitungen versorgt. Die Auslösung der Schaumlösch- und Berieselungsanlage erfolgt entweder händisch über Taster in der Warte bzw. Vor-Ort oder automatisch über Brandmelder über die Brandmeldezentrale.

Die Tanklager bestehen aus den im nachfolgenden aufgeführten Behältern:

Tanklager I:

•	Heizölbehälter	B1	50 m³ (stillgelegt)
•	Mischtank	B2	100 m³
•	Behälter	В3	25 m³
•	Behälter	B4	25 m³
•	Behälter	B5	50 m³

Tanklager II:

•	Lagerbehälter	B6	100 m³
•	Lagerbehälter	B7	100 m³
•	Lagerbehälter	B8	100 m³
•	Lagerbehälter	В9	100 m³

Tanklager III:

•	Lagerbehälter	B10	100 m³
•	Lagerbehälter	B11	100 m³
•	Lagerbehälter	B12	100 m³
•	Lagerbehälter	B13	100 m³
•	Tagesbehälter	B14	100 m³
•	Tagesbehälter	B15	100 m³
•	Tagesbehälter	B16	100 m³
•	Tagesbehälter	B17	100 m³

Das Tanklager III wird aus der Warte im Annahmegebäude des Tanklagers III bedient und überwacht. Die Tanklager I und II über einen vor-Ort-Bedienstation an der Annahme West.

3.3.2 Neubau Tanklager IV

Zusätzlich zu den bestehenden Tanklagern I bis III soll nun ein weiteres Tanklager für flüssige, entzündbare / nicht entzündbare, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Areal des ehemaligen Schlacke- und Feststofflagers errichtet werden. Das Schlacke- und Feststofflager muss für diese Maßnahme abgerissen werden. Das Baufeld befindet sich westlich der bestehenden Tanklager I und II. Nachfolgend aufgeführte



Lagertanks befinden sich zusammen mit den Förderpumpen in einer gemeinsamen Auffangwanne.

Tanklager IV (geplant):

•	Lagerbehälter 73411.B 40	100 m³
•	Lagerbehälter 73411.B 41	100 m³
•	Lagerbehälter 73411.B 42	100 m³
•	Lagerbehälter 73411.B 43	100 m³
•	Lagerbehälter 73411.B 44	100 m³
•	Lagerbehälter 73411.B 45	100 m³

In der nachfolgenden Abbildung ist die südliche Ansicht des Tanklagers IV dargestellt.

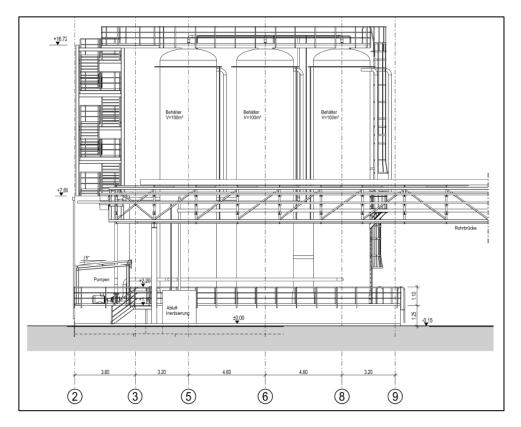


Abbildung 3-4: Ansicht Süd des Tanklagers IV (Quelle: IA Tech, Genehmigungsplanung 2016)

Angrenzend an die neue Auffangwanne ist ein neues Schaltanlagengebäude mit integrierter Warte geplant. Die Annahme der Abfälle erfolgt über die bestehenden Annahmestationen West und Ost. Die Entleerung der Tanks erfolgt über das bestehende Tanklager III. Zusätzlich werden Rohrleitungsverbindungen und -anschlüsse vorgesehen, die eine direkte Entleerung der Behälter in die Arbeitsbehälter der Verbrennungsanlagen ermöglichen.



Die Aufstellung der Lagertanks erfolgt in einer Auffangwanne, die ein ausreichendes Auffangvolumen bzgl. des Volumens des größten in ihr stehenden Behälters, Tageswasser sowie Löschwasser aufweist. Die Wanne und Wände werden in WU-Beton (weiße Wanne) ausgeführt.

Das Wartengebäude wird als rechteckiges, zweistöckiges Bauwerk im Norden an die Auffangwanne des Tanklagers angeschlossen. In diesem Gebäude befinden sich die neue Warte und die Räume für die Aufstellung der Elektro-Schaltschränke. Von der Warte aus wird die Annahme der Abfälle über die Annahmestation West gesteuert.

Zur Anbindung des Tanklagers IV wird die bestehende Rohrbrücke auf der Südseite des TL III verlängert. Die Annahme der flüssigen Abfälle erfolgt üblicherweise über die bestehende Annahmestation West mit den dort vorhandenen Pumpen und dem Grobstoffabscheider über eine neue Rohrleitung zum Tanklager IV. Es soll aber auch die Möglichkeit geben, die Abfälle über die Annahmestation Ost anzunehmen und über eine vorhandene Rohrleitung in Richtung der Annahmestation West zu verpumpen und von dort aus weiter über die beschriebene neue Rohrleitung zum Tanklager IV.

Die Entleerung der Tanks vom Tanklager IV erfolgt über zwei neue Pumpen (eine als Redundanz) im Bereich Tanklager IV über eine neue Rohrleitung, welche über das Tanklager II auf eine bestehende Sammelrohrleitung im Tanklager III führt. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden die Verbrennungsanlage unter Umgehung des Tanklager III zu beschicken. Hierzu soll eine Rohrleitungsverbindung zwischen den Entleerungspumpen und den vom Tanklager III zu der Verbrennungsanlage führenden bestehenden Rohrleitungen geschaffen werden.

Die Möglichkeit einer vollständigen Restentleerung der Tanks vom Tanklager IV erfolgt über eine neue separate Rohrleitung mit einer neuen Pumpe. Diese Rohrleitung wird an die bestehende Rohrleitung zur Restentleerung in den bestehenden Annahmetank B18 im Tanklager II angeschlossen.

Zur Brandbekämpfung im Tanklager IV werden neue Rohrleitungen für die Tankberieselung bzw. für die Beschäumung der Auffangwanne aus der bestehenden Feuerlöschmittelstation verlegt.

Wie auch im bestehenden Tanklager werden die Behälter mit Stickstoff inertisiert. Die Abluft der Behälter wird der Verbrennungsanlage zur thermischen Entsorgung zugeführt.



3.3.3 Erneuerung Tanklager I

Nach Inbetriebnahme des Tanklagers IV soll das Tanklager I (TL 1) erneuert werden. Die Erneuerung sieht die Demontage der vorhandenen Tanks B1 bis B5 vor (inkl. der Rohrleitungen und Pumpen), wobei der Tank B1 ein bereits stillgelegter Tank für Heizöl ist. Demontiert wird auch die Bedienstation der Annahmestation West. Die vorhandene Auffangwanne wird erhalten und mit einer zusätzlichen Stahlbetonplatte von 25 cm Stärke verstärkt. Nach Abriss der Bestandtanks und Einbringung der zusätzlichen Stahlbetonplatte werden vier neue Tanks aufgestellt.

Tanklager I (geplant):

•	Lagerbehälter 73131.B 01	100 m³ (geeignet für saure Medien)
•	Lagerbehälter 73131.B 02	100 m³
•	Lagerbehälter 73131.B 03	100 m³
•	Lagerbehälter 73131.B 04	100 m³

In der nachfolgenden Abbildung ist die südliche Ansicht des Tanklagers I mit seinen vier Behältern dargestellt. Des Weiteren ist die Rohrbrücke, zur Anbindung des Tanklagers zu sehen.



Abbildung 3-5: Ansicht Süden des Tanklagers I und Rohrbrücke (Quelle: IA Tech, Genehmigungsplanung 2016)

Die Annahme der Abfälle für die Behälter (73131.B02 – 73131.B04) erfolgt über die bestehenden Annahmestationen West und Ost. Die Entleerung der Tanks erfolgt über das bestehende Tanklager III, eine direkte Entleerung Richtung Verbrennung soll ebenfalls vorgesehen werden. Auch hier soll die Möglichkeit geschaffen werden die Verbrennungsanlage unter Umgehung des Tanklager III zu beschicken. Hierzu soll



eine Rohrleitungsverbindung zwischen den Entleerungspumpen und den vom Tanklager III zu der Verbrennungsanlage führenden bestehenden Rohrleitungen geschaffen werden.

Der Behälter 73131.B01 dient der Zwischenlagerung von flüssigen Abfällen, die auch einen niedrigen pH-Wert aufweisen. Diese Abfälle dürfen nicht mit den anderen Abfällen zusammen gelagert werden. Daher werden sie über einen separaten Annahmepunkt im Bereich der Annahmestation West angenommen und mit einer separaten Pumpe in den Behälter 73131 B01 gefüllt. Die Entleerung findet ebenfalls über eine separate Pumpe und eine separate Rohrleitung direkt in Richtung Verbrennungsanlage (Nachbrennkammer) statt.

Auch für die Behälter 73131.B02 – 73131.B04 des Tanklagers I wird, über die Anbindung an die vorhandene Rohrleitung zur Restentleerung im Tanklager II in den bestehenden Annahmetank B18, die Möglichkeit einer vollständigen Restentleerung geschaffen.

Zur Brandbekämpfung im Tanklager I werden die bestehenden Rohrleitungen für die Tankberieselung bzw. für die Beschäumung der Auffangwanne weiterverwendet.

Für die Inertisierung der Behälter mit Stickstoff wird das bestehende System weiterverwendet mit Zuführung der Abluft in die Verbrennungsanlage.

Die Bedienung des Tanklagers I erfolgt gemeinsam mit Tanklager IV aus der neu errichteten Warte.



4 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Verbrennungsanlage ist der Nr. 8.1.1.1 der Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet. Für die Änderung der Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Im Rahmen eines UVP-Berichtes, der dem Antrag im Anhang 27 beigefügt ist, werden die Umweltauswirkungen der Änderungsmaßnahmen beurteilt. Der UVP-Bericht umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen auf

- den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen wurden die durch den Anlagenbetreiber vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierter Arbeits-/Baumaschinen im Rahmen der Bauphase gemäß dem Stand der Technik.
- Einsatz mehrstufiger Rauchgasreinigungsanlagen (in Bezug auf Bestandsanlage)
- Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden außerhalb der Baustelle.
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen und Abfällen aus der Betriebsphase außerhalb unversiegelter Bereiche sowie in geeigneten Behältnissen.
- Auswahl insektenfreundlichen Beleuchtungen (z. B. LED-Lampen)

4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Das direkte Umfeld des Vorhabenstandortes ist vor allem durch gewerbliche und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zur Grundstücksgrenze. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung des Stadtteils Ebenhausen beginnt ca. 1.250 m südlich des Vorhabenstandortes.



Der Untersuchungsraum weist insbesondere eine Bedeutung für den Menschen für landwirtschaftliche Produktionszwecke auf. Eine Nebenfunktion ist der Erholungsnutzung zuzusprechen. Sonstige relevante Nutzungen oder Nutzungsansprüche des Menschen, insbesondere von sensiblen Nutzungen, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das FFH-Gebiet "Paar und Ecknach" (DE-7433-371) in ca. 175 m Entfernung nordwestlich des Vorhabenstandortes ausgewiesen. Des Weiteren liegtdas Landschaftsschutzgebiet "Feilenforst Manching" östlich des Betriebsgeländes der GSB, in ca. 800 m Entfernung.

Es befindet sich eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet.

4.2 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend beschrieben.

Schutzgut Klima

Für das Schutzgut Klima sind ausschließlich die anlagenbedingten Wirkfaktoren relevant die auf das Schutzgut einwirken könnten. Hierbei handelt es sich um die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme und die im Zuge des Vorhabens neu zu errichtenden Baukörper.

Im Allgemeinen können Versiegelungen und Bebauungen zu einer Veränderung lokalklimatischer Bedingungen führen. Im vorliegenden Fall werden die Maßnahmen aber auf einem bereits durch intensive Versiegelungen und Überbauungen geprägten Gelände realisiert, welches lokalklimatisch als Industrieklimatop anzusprechen ist. Die für Industrieklimatope charakteristischen lokalklimatischen Bedingungen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Es ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass sich durch das Vorhaben in relevanten Umfang zusätzliche Einflüsse auf umliegende lokalklimatische Gegebenheiten ergeben, zumal außerhalb des Werksgeländes keine Eingriffe vorgenommen werden.



Fazit

Die geplanten Änderungen am Standort der GSB sind mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima verbunden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt als gering einzustufen. Aufgrund der Art und Ausgestaltung sind die Veränderungen nicht mit erheblichen nachteiligen Veränderungen lokalklimatischer Bedingungen verbunden.

Schutzgut Luft

Aus den geplanten Änderungen (Tanklager I und IV, Lagerflächen L 21 und S 29 sowie Lagerhalle L 29) ergeben sich anlagenbedingt keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen gegenüber dem Bestand, da es sich im Bereich der Lagerflächen um die Handhabung geschlossener Behälter und bei den Tanklagern I und IV um geschlossene Systeme handelt.

Aus den geplanten Änderungen für sich betrachtet sind nur Emissionen aus zusätzlichen Fahrbewegungen von Staplern (d. h. Motoremissionen und Staubemissionen aus Aufwirbelungen) zu erwarten.

Neben den für Verbrennungsmotoren bzw. Fahrbewegungen typischen und wesentlichen Emissionen von Stickoxiden (NOx) und Staub wurden auch Emissionen von Benzol, Schwefeldioxid (SO2), Benzo(a)pyren (B(a)P), Kohlenmonoxid (CO) und NH3 aus den Motoren betrachtet.

Die maximalen, alleine durch das geplante Vorhaben bzw. die zusätzlichen Staplerfahrten verursachten Zusatzbelastungen liegen aufgrund der bodennahen Freisetzung auf dem Betriebsgelände. Aus diesem Grund sind sie nicht beurteilungsrelevant.

Die alleine für das geplante Vorhaben erwartete Zusatzbelastungen an NO₂, PM₁₀, Staubniederschlag, Benzol, SO₂, B(a)P und CO an den relevanten Immissionsorten liegen bei weit weniger als 0,1 % des jeweiligen Immissions-Jahreswertes. Sie sind damit als sehr gering anzusehen. Somit haben die geplanten Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation.

Neben den durch das Vorhaben verursachten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen erfolgte ergänzend eine Betrachtung der Immissionsbeiträge der Bestandsanlage (Verbrennungsanlage) einschließlich Nebeneinrichtungen. Diese Immissionsbeiträge sind als Vorbelastung zu bewerten, da an der Bestandsanlage und den Nebeneinrichtungen mit dem beantragten Vorhaben keine Änderungen vorgenommen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsbeiträge der Bestandsanlage teilweise nicht als irrelevant an den betrachteten Analyse- bzw. Beurteilungspunkten einzustufen sind. Für diese Parameter erfolgte daher eine Abschätzung der bestehenden Gesamtbelastung (bzw. der Vorbelastung unter Berücksichtigung des Betriebs der Be-



standsanlage). Hierzu wurden insbesondere amtliche Messergebnisse der lufthygienischen Überwachung in Bayern (LÜB-Messstationen) herangezogen.

Die Abschätzung der Gesamtbelastung auf Grundlage von amtlichen Messergebnissen zur lufthygienischen Überwachung in Bayern zeigt jedoch, dass von einer Einhaltung der maßgeblichen Immissions- bzw. Beurteilungswerte im Umfeld der GSB auszugehen ist.

Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Boden einwirken können. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung, Bodenaushub

Mit dem Vorhaben ergeben sich in den Boden eingreifende Maßnahmen. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um oberflächennah anthropogen veränderte Böden, denen ein weitgehend natürlicher Bodenaufbau unterlagert ist. Aufgrund der bestehenden industriellen Nutzungen erfüllen die Böden keine besonderen Funktionen im Naturund Landschaftshaushalt. Aufgrund der anthropogenen Veränderungen, Versiegelungen und Überbauungen im Bestand führen die vorhabenbedingten Einflüsse zu keinen als erheblich nachteilig zu bezeichnenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Das Vorhaben ist mit keinen relevanten Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden, die zu nachteiligen Veränderungen von Böden führen könnten.

<u>Fazit</u>

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich nur lokal begrenzte geringfügige Einwirkungen auf Böden im Bereich des Vorhabenstandortes.

Die bestehende Verbrennungsanlage ist im Hinblick auf Schadstoffdepositionen ebenfalls nur mit geringfügigen Einwirkungen verbunden. Aufgrund der geringen Größenordnung sind nachteilige Veränderungen von ökologischen Bodenfunktionen durch die Bestandsanlage nicht zu erwarten.

Auf Grundlage der Ergebnisse können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben bzw. durch den Betrieb der Verbrennungsanlage ausgeschlossen werden.



Schutzgut Grundwasser

Mit dem Vorhaben sind anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Grundwasser einwirken können. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Flächeninanspruchnahmen bzw. -versiegelungen von bislang unversiegelten Böden sind i. d. R. mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Einschränkung bzw. Unterbindung der Grundwasserneubildung verbunden. Da die Baumaßnahmen überwiegend auf bereits versiegelten oder stark verdichteten Flächen vorgenommen werden, sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind aufgrund ihrer Art, ihrer geringen Reichweite sowie ihrer geringen Größenordnung nicht dazu in der Lage, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers hervorzurufen.

Versickerung des auf den Dachflächen der geplanten Stückgutlagerflächen L21 und S29 anfallenden Niederschlagswassers

Das auf den Dachflächen der Stückgutlagerflächen L21 und S29 sowie des Brandmeldeanlagen-Gebäudes der Fläche L21 anfallende Niederschlagswasser wird in Mulden-Rigolensystemen versickert werden.

Auf Grund der Qualität des Niederschlagswassers und der ausreichenden Dimensionierung der Mulden-Rigolensysteme ist eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen. Weitere Informationen zu der geplanten Versickerung können Kapitel 5 entnommen werden.

<u>Fazit</u>

Auf Grundlage der zuvor durchgeführten Auswirkungsprognose sind zusammenfassend betrachtet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist aus den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht abzuleiten.

Schutzgut Oberflächengewässer

Das geplante Vorhaben ist nicht mit Wirkfaktoren verbunden, die auf Oberflächengewässer in der Umgebung des Vorhabenstandortes nachteilig einwirken könnten. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind im Wesentlichen auf das Betriebsgelände der GSB beschränkt. Insbesondere ist das Vorhaben nicht mit Einwirkungen auf die Paar, die sich westlich des Betriebsstandortes der GSB befindet, verbunden.



Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich der biologischen Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich der biologischen Vielfalt einwirken können. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen finden ausschließlich auf dem intensiv genutzten Betriebsgelände der GSB statt. Diese Flächen weisen für Natur und Landschaft keine Relevanz auf.

Lediglich die derzeit als geschotterte Flächen genutzten Bereiche des Betriebsgeländes, die zum Zwecke der Stückgutabstellflächen genutzt werden sollen, weisen ein gewisses Potenzial als Teillebensraum für die Zauneidechse und die Schlingnatter auf. Vor Baubeginn sollen daher die Flächen entsprechend auf ein Vorkommen dieser Arten abgesucht werden. Sofern die Arten angetroffen werden, so sollen die Individuen gezielt behutsam umgesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist eine Betroffenheit auch von artenschutzrechtlichen Belangen auszuschließen.

Emissionen von Geräuschen

Die Bauphase ist mit temporären zusätzlichen Geräuschimmissionen in der Umgebung verbunden, die zu einer zusätzlichen Einflussnahme auf die dort lebende Fauna führen kann. Aufgrund der Lage und der Ausprägung der Umgebung liegt bereits eine Geräuschvorbelastung vor. Aufgrund der temporären Dauer der baubedingten Geräusche und aufgrund der Vorbelastungssituation ist nicht von relevanten Einwirkungen auf die Umgebung mit einer relevanten Beeinflussung der vorkommenden Fauna auszugehen.

Geräuschimmissionen auf das Umfeld werden ebenfalls in der Betriebsphase hervorgerufen. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zeigen jedoch, dass die zusätzlichen Geräuscheinwirkungen auf die Umgebung als äußerst gering einzustufen sind. Diese führen zu keiner "Verlärmung" der Umgebung bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen.

Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Für alle relevanten Arten, die ein potenzielles Vorkommen im Bereich und im Umfeld des Vorhabenstandortes aufweisen, sind die Auswirkungen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen so gering, dass relevante Auswirkungen auf die lokalen Populationen bzw. die Erhaltungszustände der einzelnen Arten ausgeschlossen werden können. Zusammenfassend betrachtet lassen sich damit keine nachteiligen Auswirkungen feststellen, die zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten.



Der Gutachter kommt in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entgegen steht und am vorgesehenen Standort realisiert werden kann.

Ergebnisse der FFH-Vorprüfung

Die geplanten Vorhaben weisen als prüfungsrelevante Wirkfaktoren lediglich die Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen sowie hieraus resultierende Stickstoffeinträge auf.

Die Prüfung dieser Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer relevanten Einwirkungsbereiche, ab denen überhaupt nachteilige Effekte für FFH-Gebiete hervorgerufen werden könnten, zeigt, dass die projektbedingten Immissionsbeiträge bzw. Stickstoffdepositionen im Wesentlichen auf das Betriebsgelände der GSB begrenzt sind. Im Umfeld bzw. benachbarten FFH-Gebiet "Paar und Ecknach" werden keine relevanten projektbedingten Zusatzbelastungen hervorgerufen.

Der Gutachter stellt in der FFH-Vorprüfung fest, dass die geplanten Vorhaben mit keinen als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden sind.

Fazit

Das Vorhaben ist lediglich mit geringfügigen Einflüssen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere verbunden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren sind jedoch nicht in der Lage, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Biotopen oder geschützten Arten hervorzurufen. Ebenfalls sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben sind ausschließlich betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die ein Potenzial für nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung haben können. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub führen in den Umweltmedien (Boden, Wasser) und in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Da diese Schutzgüter wesentliche Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind, können im Analogieschluss erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung ausgeschlossen werden.



Emissionen von Geräuschen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschemissionen führen nur in marginalem Umfang zu zusätzlichen Geräuscheinwirkungen im Nahbereich. Diese Einflüsse treten jedoch zeitlich begrenzt auf und fallen mit den Geräuschen des laufenden Betriebs der GSB zusammen. Einflüsse auf die weitere Umgebung sind in Anbetracht der Art des Vorhabens vernachlässigbar gering. Es sind keine Einwirkungen auf die Landschaft abzuleiten, welche die Landschaftsqualität nachteilig verändern und somit zu einer Reduzierung der Erholungseignung der Landschaft führen könnten.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen nur zu einer vernachlässigbar geringen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft und Erholung führen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabenstandortes sind keine Elemente des kulturellen Erbes oder sonstige Sachgüter vorhanden, die durch das Vorhaben nachteilig betroffen sein könnten.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind zudem nicht in der Lage, nachteilige Einwirkungen auf in der Umgebung vorkommende Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter einzuleiten.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Bei der Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen wurde von einer zentralen Position des Menschen innerhalb der Umweltbereiche ausgegangen. Die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter umfasst somit auch aufgrund der Wirkungszusammenhänge eine Betrachtung des Menschen.

Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen

Das Vorhaben führt zu baulichen Veränderungen im Bereich des Betriebsgeländes. Diese baulichen Veränderungen werden gegenüber der Umgebung abgeschirmt. Die baulichen Maßnahmen entsprechen dem vorgesehenen industriellen Nutzzweck und fügen sich in die Bestandsnutzungen ein. Es ist daher nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen auszugehen.



<u>Luftschadstoff- und Staubemissionen</u>

Das Vorhaben bzw. der Betrieb ist nicht mit relevanten Emissionen gasförmiger Luftschadstoffe (z. B. Feinstaub, Stickstoffoxiden) verbunden. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub resultieren ausschließlich aus dem betriebsbedingten Staplerverkehr. Die Emissionen führen aufgrund ihrer geringen Größe und bodennahen Freisetzung nur auf dem Betriebsgelände selbst zu geringfügigen Zusatzbelastungen. Außerhalb des Betriebsgeländes sind immissionsseitige Einwirkungen, auch aufgrund von Abschirmungen, nicht relevant.

Geräuschemissionen

Für das Vorhaben wurden Schallprognosen zu den bau- und betriebsbedingten Geräuschimmissionen im Umfeld des Vorhabenstandortes durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nur mit vernachlässigbar geringen Zusatzbelastungen im Umfeld des Anlagenstandortes verbunden ist. Aufgrund der geringen Größenordnungen sind diese nicht dazu in der Lage, eine relevante Erhöhung der Vorbelastung hervorzurufen. Aus diesem Grund können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Menschen ausgeschlossen werden.

Erschütterungen

Erschütterungen können lediglich während der Bauphase hervorgerufen werden. Aufgrund der kurzfristigen Dauer der Bauphase sowie der Lage der Vorhabenflächen in einer ausreichenden Entfernung zu sensiblen Nutzungen des Menschen können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Vorhaben ist nur mit geringfügigen Einflüssen auf die Umgebung verbunden. Die überwiegenden Wirkungen des Vorhabens bleiben sowohl in Bezug auf die Bau- als auch die Betriebsphase auf das Betriebsgelände der GSB beschränkt. Ebenfalls führen die baulichen Veränderungen zu keinen relevanten Einwirkungen auf das Umfeld.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass aus dem geplanten Vorhaben der GSB keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen zu erwarten sind.

4.3 Auswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Im Bereich der Lagerflächen und der Lagerhalle sind mögliche Stofffreisetzungen die wesentlichen, vernünftigerweise zu berücksichtigenden potentiellen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, denen entsprechend entgegenzuwirken ist und denen mit den vorgesehenen Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.



Für die Tanklager I und IV wurde durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH ein Gutachten mit Auflagenvorschlägen zur Anlagensicherheit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbetrachtungen (HAZOP) erstellt.

Zum Vorhandensein gefährlicher Stoffe wurde durch die TÜV Rheinland/TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH ein Gutachten erstellt. In diesem sind auch Störfallverhindernde Maßnahmen (u. a. auch bzgl. der Vorgaben der TRGS 510) geprüft worden.

Bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb können die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz bzw. zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren als
erfüllt angesehen werden. Bzgl. der Tanklager I und IV wird auf das Gutachten der
TÜV Süd Industrie Service GmbH verwiesen, bzgl. des Vorhandenseins gefährlicher
Stoffe wird auf die Stellungnahme der TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH
verwiesen.

Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Umsetzung der allgemeinen Betreiberpflichten sowie der sich aus den Untersuchungen und Gutachten ergebenden Anforderungen an die Anlagensicherheit, den Gewässerschutz etc. sind keine Gefahren für die
einzelnen Umweltschutzgüter zu erwarten, die als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung zu werten werden. Dies schließt insbesondere die Schutzgüter Wasser, Boden,
Pflanzen und Tiere sowie den Menschen mit ein.



5 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des auf den Dachflächen der Stückgutlagerflächen anfallenden Niederschlagswassers

Im Rahmen des Genehmigungsantrages beantragt die Antragstellerin eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. Art. 15 (1) BayWG für die Versicherung des Dachflächenwassers der Stückgutlagerflächen.

Das anfallende Dachflächenwasser der Stückgutlagerflächen soll in zwei Mulden-Rigolensystemen versickert werden. Die Versickerungsfläche L21 dient der Versickerung des Dachflächenwassers der Stückgutlagerfläche L21 und des Dachflächenwassers des zugehörigen Brandmeldeanlage-Gebäudes, während der Versickerungsfläche S29 das Dachflächenwasser der Stückgutlagerfläche S29 zugeführt wird.

Von den Dachflächen der neuen Lagereinrichtungen sollen die folgenden Niederschlagswässer versickert werden:

Bezeichnung	Fläche [m²]	Nutzung	Ausführung	Belas- tungsgrad	Entwässe- rungsart für Niederschlags- wasser
Lagerfläche L21	1.516	Dachfläche der Lagerfläche	Metalldach	schwach	Versickerung im Mulden-
ВМА	60,25	Dachfläche der BMA	Kiesdach	schwach	Rigolensystem L21
Lagerfläche S29	1.516	Dachfläche der Lagerfläche	Metalldach	schwach	Versickerung im Mulden- Rigolensystem S29

Das abzuleitende Niederschlagswasser kann auf Grund seiner Herkunft als schwach belastet angesehen werden.

Zur Ermittlung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge wurde zunächst der Berechnungsregen gemäß DIN 1986-100 festgestellt. Dieser beträgt $r_{5;5}$ = 260,9 l/s*ha. Hieraus kann über die angeschlossenen Flächen die Niederschlagswassermenge berechnet werden.

Es werden zukünftig über das geplante Mulden-Rigolensystem L21 Dachflächen von insgesamt 1.576,25 m² mit einer Regenspende von 40,65 l/s entwässert und über das

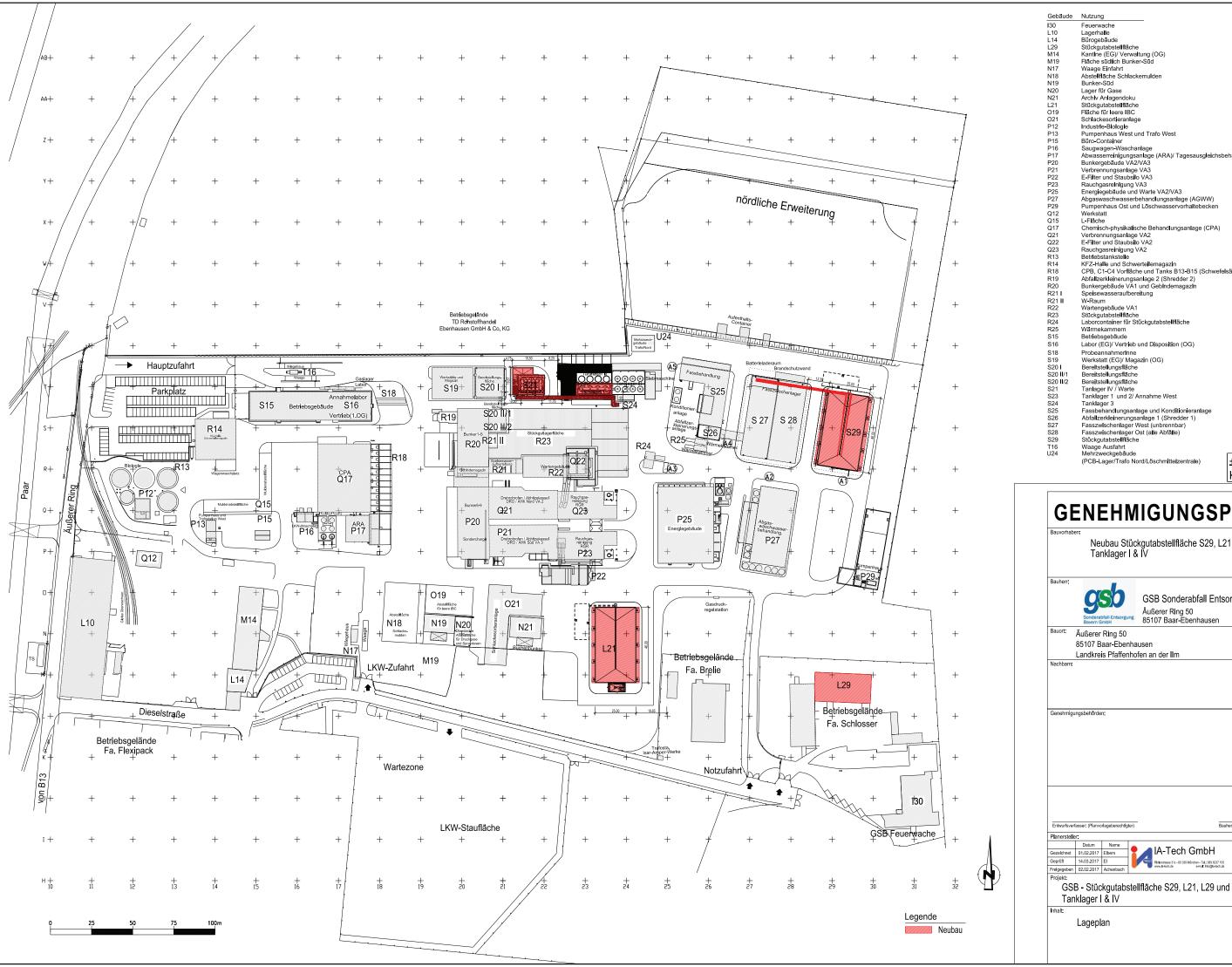


geplante Mulden-Rigolensystem S29 Dachflächen von insgesamt 1.516 m² mit einer Regenspende von 39,55 l/s entwässert.

Die Versickerungsflächen sind so ausgelegt, dass sie eine ausreichende Behandlung des anfallenden Niederschlagswasser sicherstellen. Dies wurde im Rahmen des Antrages mit Hilfe des Bewertungsverfahrens nach DWA-M 153 nachgewiesen. Somit können negative Auswirkungen durch die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen der Stückgutlagerflächen auf das Grundwasser, sowie das FFH-Gebiet "Paar und Ecknach" und das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ausgeschlossen werden.



- 6 Anhang
- 6.1 Lageplan des Standortes



Schlackesortieranlage
Industrie-Blologie
Pumpenhaus West und Trafo West
Büro-Container
Saugwagen-Waschanlage
Abwasserreinigungsanlage (ARA)/ Tagesausgleichsbehälter (TAB)
Bunkergebäude VA2/VA3
Verbrennungsanlage VA3
E-Filter und Statubsilo VA3
Rauchassreinigung VA3
Rauchassreinigung VA3 Betriebstanksteile KFZ-Halle und Schwerfeilemagazin CPB, C1-C4 Vorfläche und Tanks B13-B15 (Schwefelsäure) Abfallzerkleinerungsanlage 2 (Shredder 2) Bunkergebäude VA1 und Gebindemagazin ±0,00m Höhenangabe Kote = +370.57m ü. NN **GENEHMIGUNGSPLAN** Neubau Stückgutabstellfläche S29, L21, L29 und GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH 732, 1858

9.471.1.1616

11616-G00

BP_SGFS29_GSB_LP00_G.DGN